

## **Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 11. Juni 2007**

Aufgrund von § 38 Abs. 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 251, GVOBl. Schl.-H. S. 116), erlässt die MA HSH nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 27. Juni 2011 mit Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 MStV HSH gemäß § 44 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i. V. m. § 48 Abs. 5 MStV HSH die nachstehende Satzung.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 11. Juni 2007 (Amtl. Anzeiger HH S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 565), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2008 (Amtl. Anzeiger HH S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 700) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.“

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bis drei Viertel“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.“

4. Es wird folgender § 5 Abs. 3 eingeführt:

„(3) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Anstalt nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind.“

5. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens fünf Euro bis zur Höhe der Gebühr, die für die Amtshandlung zu zahlen ist, zu erheben; § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist anzuwenden. Wird ein Widerspruch zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen ist, oder erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so sind 25 v. H. der nach Satz 2 festzusetzenden Gebühren zu erheben.“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden,

2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen,

3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.“

b) Sodann wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung von Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.“

8. § 9 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Abgabepflichtiger ist derjenige, dem die MA HSH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms oder eine Zuweisung für eine Übertragungskapazität erteilt hat. Wurde die Zulassung oder Zuweisung mehreren erteilt, haften sie als Gesamtschuldner. Die Abgabepflicht besteht nicht für Fensterprogrammveranstalter nach § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, für Rundfunkveranstalter, die ihr Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren, sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.“

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Komma nach „2.000 €“ die Worte „bei Teleshoppingkanälen und“ ergänzt.

10. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Hörfunkprogramme“ die Worte „Teleshoppingkanäle und“ ergänzt.

11. § 10 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Abgabe für bundesweit verbreitete Fernsehprogramme, die in Hamburg und Schleswig-Holstein zusätzliche Zulassungen oder Zuweisungen für die terrestrische Verbreitung haben, beträgt pro Jahr 1.700 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Bezieht sich die Zuweisung nach Satz 1 nur auf ein Land, beträgt die Abgabe pro Jahr 1.000 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Die Abgabe für bundesweit verbreitete Teleshoppingkanäle, die in Hamburg und Schleswig-

Holstein zusätzliche Zuweisungen für die terrestrische Verbreitung haben, beträgt pro Jahr 400 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Bezieht sich die Zuweisung nach Satz 1 nur auf ein Land, beträgt die Abgabe pro Jahr 250 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Sie wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen dieser Fernsehprogramme und Teleshoppingkanäle das Volumen von 5 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

b) In § 12 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Säumniszinsen werden erst erhoben, soweit sie 10 € überschreiten.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 1 wird der neue § 13 und wie folgt neu gefasst:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

14. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenverzeichnis zur  
Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)**  
Gebührengegenstand nach dem Medienstaatsvertrag HSH (MStV HSH) soweit nicht  
anders angegeben

**1. Zulassung von Rundfunkprogrammen (§ 17)**

1.1 Hörfunk (Landes- und Länderprogramme)  
750 € bis 3.000 €

1.2 Fernsehen (Landes- und Länderprogramme)  
1.000 € bis 4.500 €

**1.3 Gleichzeitige Zulassung von zwei und mehr Programmen**

1.3.1 bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen  
1/3 der Gebührensätze nach den Nummern 1.1 und 1.2 je Programm, jedoch  
mindestens eine volle Gebühr

1.3.2 zur Veranstaltung von Modellversuchen mit neuen Techniken, Formen und  
Diensten des Rundfunks (§ 53)  
1/15 bis 1/10 der Zulassungsgebühr nach den Nummern 1.1 bzw. 1.2 je Pro-  
grammeinheit, jedoch mindestens je eine halbe Gebühr für Hörfunk und Fern-  
sehen.

**1.4 Vereinfachte Zulassung  
zur Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen (§ 17)**

1.4.1 Hörfunk  
150 € bis 800 €

1.4.2 Fernsehen  
250 € bis 1.400 €

**2. Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hamburg und  
Schleswig-Holstein (§ 26)**

2.1 Hörfunk  
2.000 € bis 8.000 €

2.2 Fernsehen  
2.000 € bis 18.000 €

**2.3 Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen**

2.3.1 Hörfunk  
150 € bis 800 €

2.3.2 Fernsehen  
250 € bis 1.400 €

- 2.4 Modellversuche  
500 € bis 8.000 €
- 3. Änderung oder Verlängerung der Zulassung/Zuweisung für Hamburg und Schleswig-Holstein**
  - 3.1 Änderung (§§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 7)  
1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
  - 3.2 Verlängerung (§§ 17 Abs. 1, 26 Abs. 6)  
1/2 bis 2/3 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
  - 3.3 Bestätigung der Unbedenklichkeit (§ 20 Abs. 2 Satz 2 )  
250 € bis 1.500 €
- 4. Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bzw. Zuweisung für Hamburg und Schleswig-Holstein**  
  
Hörfunk- und Fernsehen  
(§§ 21, 27)  
1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
- 5. Plattformregulierung**
  - 5.1 Weiterverbreitung
    - 5.1.1 Entgegennahme der Anzeige  
Keine Gebühr
    - 5.1.2 Androhung der Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 2)  
Keine Gebühr
    - 5.1.3 Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 1)  
1.000 €
  - 5.2. Plattformbetrieb
    - 5.2.1 Belegung von analogen Kabelanlagen  
Keine Gebühr
    - 5.2.2 Anzeige des Plattformbetriebs
      - 5.2.2.1 Entgegennahme der Anzeige nach § 31 Abs. 3  
Keine Gebühr
    - 5.2.3 Aufsicht über Plattformen
      - 5.2.3.1 Maßnahmen nach § 32 i. V. m. § 32 Abs. 2  
1.000 € bis 10.000 €
      - 5.2.3.2 Belegung von Plattformen (§ 32a)

- 5.2.3.2.1 Entgegennahme der Anzeige nach § 32a Abs. 4 Satz 3  
Keine Gebühr
- 5.2.3.2.2 Auswahlentscheidung nach § 32a Abs. 4 Satz 4  
Keine Gebühr
- 5.2.3.2.3 Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige  
500 € bis 2.000 €
- 5.2.3.3 Technische Zugangsfreiheit (§ 32b)
  - 5.2.3.3.1 Entgegennahme einer Anzeige nach § 32b Abs. 2 Satz 1 oder 2  
Keine Gebühr
  - 5.2.3.3.2 Feststellung der Unbedenklichkeit eines nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur  
500 € bis 5.000 €
  - 5.2.3.3.3 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32b Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2  
1.000 € bis 10.000 €
- 5.2.3.4 Entgelte, Tarife (§ 32c)
  - 5.2.3.4.1 Entgegennahme einer Anzeige nach § 32c  
Keine Gebühr
  - 5.2.3.4.2 Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3  
500 € bis 2.000 €
  - 5.2.3.4.3 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2  
1.000 € bis 10.000 €
- 5.2.3.5 Vorlage von Unterlagen (§ 32d)
  - 5.2.3.5.1 Entgegennahme von Unterlagen nach § 32d  
Keine Gebühr
  - 5.2.3.5.2 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32d Abs. 1 i. V. m. § 32d Abs. 2  
500 € bis 1.000 €
- 5.2.3.6 Sonstige Maßnahmen gegen Plattformbetreiber (§ 32d)  
1.000 € bis 10.000 €

## 6. Ausnahmegenehmigungen

Einräumung einer Übergangsfrist zur Erfüllung der Versorgungspflicht (§ 26 Abs. 8 Satz 4)

200 € bis 500 €

## **7. Ablehnung**

- 7.1 einer Zulassung (Nr. 1)  
3/4 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 7.2 einer Zuweisung (Nr. 2)  
3/4 bis 1/4 der Zuweisungsgebühr
- 7.3 der Änderung oder Verlängerung einer Zulassung bzw. Zuweisung (Nr. 3)  
3/4 bis 1/4 der Änderungs- bzw. Verlängerungsgebühr
- 7.4 einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 9)  
3/4 bis 1/4 der Ausnahmegebühr

## **8. Aufsichtstätigkeit bei nicht bundesweit verbreiteten Programmen**

- 8.1 Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 19 ff.)  
1/5 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 8.2 Feststellung eines Rechtsverstoßes im Programmbereich und Anordnung von Maßnahmen oder Unterlassungen (§ 40 Abs. 1)  
1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 8.3 Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 40 Abs. 3)  
1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr

## **9. Aufsichtstätigkeit beim Jugendmedienschutz in nicht länderübergreifenden Angeboten (§ 5 Abs. 2)**

- 9.1 Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (§ 5 Abs. 2 i. V. m. 20 JMStV)  
250 € bis 5.000 €
- 9.2 Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 JMStV)  
1.000 € bis 10.000 €

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Norderstedt, den 25. Juli 2011

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor